

UNTERSUCHUNGEN ZUR ATHENISCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE ¹⁾

2. Die fünf athenischen Ephoren.

Die Verfassungskämpfe und Verfassungswechsel in Athen am Ausgang des peloponnesischen Krieges sind seit alter Zeit mit einer gewissen Vorliebe behandelt worden, ohne dass man bisher in allen Einzelheiten zur Klarheit gelangt ist. Der Fund von Aristoteles' Schrift vom Staat der Athener am Ende des vorigen Jahrhunderts hat neues Material gebracht, aber zugleich neue Fragen aufgeworfen. Voran stehen die ‚Vierhundert‘ vom Jahre 411 v. Chr. und die ‚Dreissig‘ vom Jahre 404 v. Chr. Aber damit sind die Probleme noch lange nicht erschöpft. Eine kleine, aber nicht unwichtige, ebenfalls oft erörterte Streitfrage bieten die fünf athenischen Ephoren, die nach Lysias in seiner Rede gegen Eratosthenes eingesetzt wurden, bevor die ‚Dreissig‘ die Regierung übernahmen. Sie soll hier nochmals besprochen werden.

Es gilt zunächst die allgemeine innere politische Entwicklung in Athen während des peloponnesischen Krieges kurz zu überblicken. Bezeichnend für die ganze Parteigestaltung seit Perikles' beherrschender Amtsführung, seit der Machthöhe Athens, ist ein Anwachsen der Randparteien links und rechts gegenüber der Mehrheit der gemässigten Mitte, die seine Politik getragen hatte. Perikles selbst hat diese Gefahr bemerkt und wenigstens die Entwicklung der radikalen Demokratie einzudämmen versucht. Sein Bürgergesetz, das für den Vollbürger die Abstammung von zwei bürgerlichen Eltern verlangte, seine Wiedereinführung der Demenrichter, die die Bevölkerung auf dem Lande halten sollte, zielen dahin. Aber

¹⁾ Vgl. Rhein. Mus. LXII 1907, 295 ff.

sein Bemühen war umsonst, dem natürlichen Schwergewicht der geschichtlichen Entwicklung folgend wächst die extreme Demokratie und im Gegensatz zu ihr die oligarchische Partei. Sie haben sich am Anfang des grossen Krieges zu Perikles' Sturz einmal zusammengetan. Perikles' Tod nach kurzer Wiedergewinnung der alten Stellung, hat die Verhältnisse wieder verändert. Es fehlt die einheitliche Leitung für die Mittelpartei, aber die Partei selbst bleibt und vereinigt die besten Männer. Der Historiker Thukydides, Sophokles, Aristophanes, Hagnon von Steiria, der Vater des Theramenes, Sokrates haben zu ihr gehört, doch der einzige Mann, der vielleicht Perikles' Nachfolge hätte antreten können, sein Mündel Alkibiades, versagte. Er war im Wesen und Ziel ein anderer, nicht mehr ein Staatsführer im alten Sinne, sondern ein Vorläufer der hellenistischen Zeit. In der Not nach dem Scheitern der sizilischen Expedition ist die Mittelpartei vom Gesamtvolk selbst an die Spitze gebracht worden durch die Schaffung des vorberatenden Ausschusses der zehn Probulen, in deren Hände die Überwachung der gesamten politischen Tätigkeit des Volkes gelegt war¹⁾. Es ist die erste Übertragung des bisher nur für Einzelaufgaben bei der Gesetzgebung üblichen Kommissionsgedankens durch Bestellung von *συγγραφεῖς* (Harpokr. u. W.) auf eine ausserordentliche allgemeine Regierungsgewalt (*ἀρχή*). Die oligarchische Parteigruppe hat den neuen für ihre besonderen Ziele so wichtigen Gedanken rasch aufgegriffen und mit der Gesetzmässigkeit der Einrichtung die Mittelpartei immer wieder für ein Zusammengehen gewonnen. Schon Rudolf Schöll in seiner grundlegenden Abhandlung über die athenischen ausserordentlichen Magistrate in den *Commentationes Mommsenianae* 1877 451 ff. hat darauf hingewiesen, dass die seitdem zahlreich auftretenden Gesetz-

¹⁾ Vgl. Thuk. VIII 1,4: Man beschliesst in Athen *τῶν τε κατὰ τὴν πόλιν τι ἐς εὐτέλειαν σωφρονίσαι καὶ ἀρχὴν τινα πρεσβυτέρων ἀνδρῶν ἐλέσθαι, οἵτινες περὶ τῶν παρόντων ὡς ἂν καιρὸς ἢ προβουλεύσουσι*. Bekk. Anecd. I 298 *πρόβουλοι ἄρχοντες ἐννέα* (sic) *ἐξ ἐκάστης φυλῆς εἷς, οἵτινες συνήγον τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον*, vgl. Aristot. *Ἀθ. π.* 29, 2. Aristoph. *Thesmoph.* 808 f. Es kann kein Zweifel sein, dass die Probulen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen sollten, nicht nur ein Antragsrecht wie die Prytanen (G. Gilbert, *Beitr. z. inn. Gesch. Athens* 1877 289 ff.), sondern auch eine unmittelbare Vollmacht zur Beaufsichtigung der politischen Befugnisse von Rat und Volk hatten; vgl. v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II 344 ff.

gebungskommissionen, vor allem die ‚Vierhundert‘ und die ‚Dreissig‘ auf dieses Vorbild zurückgehen¹⁾.

Wie stehen dazu die fünf athenischen Ephoren vom Jahre 404? Handelt es sich hier um einen solchen Regierungsausschuss, um eine von staatswegen eingesetzte Zwischenbehörde, oder um eine durch die oligarchischen Hetären geschaffene private Parteiorganisation? Seit der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts herrscht nahezu uneingeschränkt die zweite Ansicht. Der Versuch A. Boerners die erste von neuem zu erweisen, ist sofort wieder abgelehnt worden²⁾. Sie ist aber, wie eine ruhige Nachprüfung der Frage ergibt, die einzig mögliche und richtige.

Zwei Stellen in Lysias' XII. Rede erwähnen allein diese Ephoren. Grundlegend ist die erste § 43 ff.:

43 . . . ἐπειδὴ δὲ ἡ ναυμαχία καὶ ἡ συμφορὰ τῆ πόλει ἐγένετο, δημοκρατίας ἔτι οὐσης, ὅθεν τῆς στάσεως ἤρξαν, πέντε ἄνδρες ἔφοροι κατέστησαν ὑπὸ τῶν καλουμένων ἐταίρων, συναγωγεῖς μὲν τῶν πολιτῶν, ἄρχοντες δὲ τῶν συναμοτῶν, ἐναντία δὲ τῶ ὑμετέρῳ πλήθει πρᾶττοντες· ὧν Ἐρατοσθένης καὶ Κριτίας ἦσαν. 44 οὗτοι δὲ φυλάρχους τε ἐπὶ τὰς φυλακάς (so die Hds.) κατέστησαν, καὶ ὃ τι δέοι χειροτονεῖσθαι καὶ οὐσινας χρεῖη ἄρχειν παρήγγελλον, καὶ εἴ τι ἄλλο πρᾶττειν βούλοιντο, κύριοι ἦσαν· οὕτως οὐχ ὑπὸ τῶν πολεμίων μόνον ἀλλὰ καὶ ὑπὸ τούτων πολιτῶν ὄντων ἐπεβουλεύεσθε ὅπως μὴτ' ἀγαθὸν μηδὲν ψηφιεῖσθε πολλῶν τε ἐνδεεῖς ἔσεσθε. 45 τοῦτο γὰρ καὶ ἠπίσταντο, ὅτι ἄλλως μὲν οὐχ οἰοί τε ἔσονται περιγενέσθαι, κακῶς δὲ πραττόντων δυνήσονται· καὶ ὑμᾶς ἡγοῦντο τῶν παρόντων κακῶν ἐπιθυμοῦντας ἀπαλλαγῆναι περὶ τῶν μελλόντων οὐκ

¹⁾ S. auch Gantzer, Verfassungs- und Gesetzrevision in Athen vom J. 411 bis auf das Archontat des Eukleides, Diss. Halle 1894, dessen fleissige Arbeit allerdings etwas der Schärfe ermangelt.

²⁾ Ältere Literatur bei Frohberger Philol. XIV 1859 320, 1 und Rauchenstein ebd. XV 1860 703 ff.; beide suchten die namentlich von K. F. Scheibe, Die oligarchische Umwälzung zu Athen am Ende des peloponnesischen Krieges, Leipzig 1841 35 ff., vertretene entgegengesetzte Meinung zu widerlegen. Allerdings brachte Scheibe das Ereignis in einen falschen zeitlichen Zusammenhang. Gegen Boerner, *de rebus a Graecis inde ab anno 410 usque ad annum 403 a. Chr. n. gestis quaestiones historicas*, Diss. Göttingen 1894 75 ff., der teilweise Scheibes Gedanken wieder aufnahm, Ed. Meyer *Gesch. d. Altert.* V S. 18f. Beloch *Gr. Gesch.* III 2^a 204, vgl. dess. *Attische Politik seit Perikles* 1884 93, 2.

ἐνθυμήσεσθαι. 46 ὡς τοίνυν τῶν ἐφόρων ἐγένετο (Eratosthenes), μάρτυρας ὑμῖν παρέξομαι, οὐ τοὺς τότε συμπράττοντας (οὐ γὰρ ἂν δυναίμην), ἀλλὰ τοὺς αὐτοῦ Ἐρατοσθένους ἀκούσαντας.

An der zweiten Stelle § 76 wird nur bemerkt, dass bei der Wahl der ‚Dreissig‘ unter Lysanders Vorsitz die bestehenden (*καθεστηκότες*) Ephoren ein Drittel bestimmen sollten.

Die Ephoren sind also zwischen der Schlacht bei Aigopotamoi (Spätsommer 405) und der Einsetzung der ‚Dreissig‘ (404) tätig gewesen. Früher nahm man gewöhnlich an (Scheibe u. a.), dass sie schon während der Belagerung Athens durch Lysander nach der verlorenen letzten grossen Seeschlacht bestanden hätten, aber Frohberger a. O. 321 ff. erwies zwingend, dass sie erst nach der Übergabe Athens und dem damit verbundenen Friedensschluss, der sicher für den 16. Munychion (24. April) 404 bezeugt ist (Plut. Lys. 15,1), ernannt sind, schon weil Kritias, der spätere Führer der ‚Dreissig‘, zu ihnen gehörte (Lys. XII 43) und als Verbannter nicht vor dem Frieden mit Sparta zurückkehren konnte.

Daraus ergibt sich, dass die vor der Kapitulation innerhalb Athens sich abspielenden Parteibewegungen nicht mit den ‚Ephoren‘ in Verbindung gebracht werden können. Insbesondere gilt das von dem geplanten demokratischen Putsch kurz vor dem Abschluss des Friedens.

Im Herbst 405 war Athen vollkommen eingeschlossen worden, auf der Landseite durch die Könige Agis, mit der Besatzung von Dekeleia, und Pausanias, mit dem neu aufgehobenen peloponnesischen Heerbann, auf der Seeseite durch Lysanders Flotte. Dann zog Pausanias wohl noch vor Anfang des Winters 405 wieder ab, ebenso Lysander, um Samos endgültig zu bezwingen — nur ein Blockadegeschwader liess er zurück —; Agis allein blieb am Ort (Diod. XIV 107, 3, vgl. Plut. Lys. 14, 1). Mit ihm begann Athen, als der Hunger sich in der Stadt meldete, im Anfang des Winters zu unterhandeln. Aber sein Angebot: Bündnis mit Sparta gegen freie Verfügung über Athen selbst, den Peiraieus und die Langen Mauern, wurde von den Ephoren abgelehnt, sie verlangten mindestens Niederreissung eines zehn Stadien langen Stückes der Langen Mauern (Xen. Hell. II 2, 12 f. 15. Lys. XIII 8. 14). Ein Teil der alten Mittelpartei war geneigt, diese Forderung in Erwägung zu ziehen, aber dagegen empörte sich die radikale Kriegspartei, deren Wortführer Kleophon jedem, der vom Frieden spreche, mit

dem Tode bedrohte. Er setzte einen Beschluss durch, dass überhaupt nicht mehr über die Niederreissung der Mauern verhandelt werden dürfe. Das geschah in der ‚ersten Versammlung über den Frieden‘¹⁾. Die Blockade dauerte fort und war schwer zu durchbrechen.

Da erbot sich Theramenes, wenn man ihn bevollmächtigte, bei Lysander vielleicht einen günstigeren Frieden erreichen zu können. Er ging nach Samos, ward dort über drei Monate zurückgehalten und kehrte erst im vierten (wahrscheinlich April 403) zurück mit dem Bescheid, dass man in Lakedaimon selbst verhandeln müsse. Nun wurde er an der Spitze einer Zehnergesandtschaft nach Sparta geschickt²⁾. Denn in der Zwischenzeit hatte die Partei der Gemässigten unterstützt und unbewusst geführt von den Oligarchen in Athen wieder die Oberherrschaft erlangt. Die Mehrheit der Bule gehörte zu ihr (Lys. XIII 20 XXX 11). Kleophon war wegen Vernachlässigung seiner Soldatenpflicht angeklagt und von einem aus den Geschworenen und dem Rat zusammengesetzten ausserordentlichen Gerichtshofe zum Tode verurteilt worden. Allerdings unter etwas tumultuarischen Vorgängen, deren Einzelheiten wir nicht kennen³⁾. Die radikale demokratische Kriegspartei war zurückgedrängt, aber sie war doch vorhanden. An ihrer Spitze standen die höheren Offiziere des Bürgeraufgebots, die Strategen und Taxiarchen, u. a. Strombichides, Dionysodoros, Nikias, Nikomenes, Eukrates. Und als die

¹⁾ Xen. II 2, 13 ff. Lys. a. O. XXX 10. Aesch. II 76 f.

²⁾ Xen. II 2, 16 ff., vgl. Lys. XIII 9 ff., der tendenziös die Gesandtschaft des Theramenes an Lysander und nach Sparta durcheinander wirft. Dem Theramenes bei seiner Politik von vornherein die böse Absicht unterzuschieben, wie es die Neueren durchgängig tun (Busolt Gr. G. III 1621, E. Meyer Gesch. d. Alt. IV 662, Beloch Gr. G. II 1² 427, selbst Riegg Theramenes 1910 27) liegt nicht der geringste Grund vor. Xenophon und vollends Lysias sind ihm gegenüber nicht objektiv.

³⁾ Xen. II 1, 35. Lys. XII 12. XXX 11. Welchen militärischen Rang Kleophon damals hatte, wissen wir nicht. Wenn er Schol. Aristoph. Frö. 679 Stratege genannt wird, so ist das hier keine Amtsbezeichnung, sondern nur eine Charakteristik. Bei dieser Gelegenheit gelang es auch dem Hauptwerkzeug in dem Prozesse gegen die Strategen der Arginusenschlacht Kallixenos, den man später wegen Täuschung des Volkes angeklagt und verhaftet hatte, zu entfliehen (Xen. a. O. Diod. XIII 103, 2). Auch damit hat man ohne jeden Grund Theramenes in Beziehung gebracht.

athenischen Gesandten, die in Sparta mit einem von Lysander ebendahin geschickten verbannten athenischen Oligarchen, Aristoteles, zusammengetroffen waren, am 23. April zurückkehrten und die von ihnen vereinbarten Bedingungen bekannt wurden, rüsteten sie zum äussersten Widerstand und verpflichteten sich eidlich einen besseren Frieden durchzusetzen (Lys. XIII 16). Auf welche Weise sie das erreichen zu können meinten, wird nicht überliefert. Nur dass ihre Pläne sofort an den Rat verraten und umgehend Gegenmassregeln ergriffen wurden, ist sicher. Als man am folgenden Tage (24. April) die entscheidende Volksversammlung über den Frieden im Theater von Munychia abhielt, waren die Führer der Verschwörung bereits verhaftet. Dem Widerspruch gegen Theramenes' befürwortende Rede fehlte Mut und Kraft. So nahm man die von Sparta diktierten Bedingungen an und gleichzeitig ergab sich Athen¹⁾.

Die Bedingungen, wie sie Lysander schliesslich nach den allgemeinen Weisungen der Ephoren fasste, lauteten:

¹⁾ Xen. II 2, 18—22. Lys. XIII 13—34. XVIII 4 f., vgl. ob. S. 257. Die Angabe Xenophons (22), dass der Beschluss über die Annahme des Friedens am Tage nach der Rückkehr der athenischen Gesandten gefasst sei, und Lysias' ausführliche Erzählung über die Einzelsvorgänge, die man meist als sich widersprechend aufgefasst hat (Busolt Gr. G. III 1637, 1), lassen sich sehr gut vereinigen, wie dies Boerner *de rebus a Graecis 410—403 gestis* 44 ff. schon richtig entwickelt hat. Wir müssen uns nur vor Augen halten, dass die von Lysias so breit geschilderten Ereignisse sich Schlag auf Schlag gefolgt sind und sich Schlag auf Schlag folgen mussten. Mit Beloch Gr. G. II 1² 430, 1 und O. Blanck in seiner sonst verdienstlichen Dissertation: Die Einsetzung der Dreissig zu Athen, Freiburg 1911 63 ff. u. a. die demokratische Verschwörung erst nach der Kapitulation Athens anzusetzen, widerspricht einfach Lysias' ganzem Bericht. Der aus einer einzelnen Lysiasstelle (XIII 25) entnommene Grund dafür trifft nicht zu. Dort wird erzählt, dass die Demokraten versucht hätten, den Denunzianten der Verschwörung Agoratos möglichst rasch aus dem Peiraieus zu entfernen. Zwei Fahrzeuge hätten dafür im Munychiahafen bereit gelegen, aber Agoratos habe sich geweigert sie zu benutzen. Daraus schliesst man, die Blockade sei schon aufgehoben gewesen, was vertragsmässig erst nach dem Frieden geschah. Aber man hat dabei nicht erwogen, dass in einer so kritischen Lage ein Blockadebruch um jeden Preis gewagt werden musste, wie er bisher wiederholt geglückt war (Lys. VI 49. Isokr. XVIII 61). Ausserdem liess sich vermuten, dass am Tage vor dem allgemein erwarteten Friedensschlusse die Überwachung nicht so scharf gehandhabt werden würde.

1. Beschränkung Athens auf sein Heimatgebiet.
2. Niederreissung der Mauern des Peiraiens und der Langen Mauern.
3. Auslieferung der Kriegsschiffe bis auf zwölf.
4. Rückberufung der Verbannten.
5. Schutz- und Trutzbündnis mit Sparta.

(Busolt Gr. G. III 1635 ff.)

Für die Niederlegung der Mauern war eine bestimmte Frist gesetzt (Diod. XIV 3, 6. Lys. XII 74). An den inneren Verhältnissen Athens wurde nichts geändert, die Behörden des laufenden Jahres, namentlich die Bule, blieben weiter im Amt¹⁾. Sie hat, da wir nichts über ihre verfrühte Beseitigung hören, mindestens bis zum Schluss des Jahres, für das sie ausgelost war, die Geschäfte geführt, denn Lysias XIII 20 kennt eben nur einen vor und einen unter den ‚Dreissig‘ bestehenden Rat. Dass sie aufeinander folgten, ergibt sich auch daraus, dass die Teilnehmer an dem demokratischen Putsch (S. 259), deren Sache eigentlich vor einem Gerichtshof von 2000 Mitgliedern verhandelt werden sollte, willkürlich durch die Bule

¹⁾ Vgl. Lys. XIII 20, wo nur die vor den ‚Dreissig‘ amtierende und gleich danach die von den ‚Dreissig‘ eingesetzte Bule unterschieden werden. — Die der attischen Lokaltradition entstammende (Aristot. *Ἀθ. π.* 34, 3. Iustin. V 8, 9. Diod. XIV 3, 2, vgl. dagegen XIII 107, 4. 5), von Lysias XII 70 ff. tendenziös verwertete Nachricht, dass in der Friedensurkunde von den Athenern ausdrücklich ‚die Verfassung der Väter‘ (*πάτριος πολιτεία*) zugesichert worden sei, ist mit Recht fast allgemein abgelehnt worden — für die Bestimmung, aber ohne unmittelbaren Beweis, neuerdings Blanck a. O. 24, 30, 1 —, vgl. Busolt a. O., Beloch Gr. G. II 1² 428, 3, E. Meyer Gesch. d. Alt. IV 666, der nur darin irrt, dass er die entscheidende Volksversammlung über den Frieden nicht in der von Lysias XII 32, vgl. 17. 47. 55, erwähnten *ἐκκλησία Μουνυχιασιν ἐν τῷ θεάτρῳ* erkennen will, sondern diese auf die Versammlung für die Wahl der ‚Dreissig‘ bezieht. Lysias XII 68 ff. und XIII 17 verwirrt auch hier aus advokatorischen Gründen absichtlich die Dinge. Richtig hat aber Busolt vermutet, dass in der Bündnisbestimmung die für sämtliche Mitglieder des peloponnesischen Bundes übliche Formel, sie sollten Teilnehmer sein, *αὐτονόμως κατὰ πάτρια* oder ähnlich gestanden habe. Auch den von Lysanders Dekarchien befreiten Städten im ägäischen Meere werden die *πάτριοι πολιτεῖαι* zugesichert (Xen. Hell. III 4, 2). Und ebenso enthält das in Athen selbst beschlossene Teisamenos-Dekret nach Wiederherstellung der Demokratie (403) die Formel: *πολιτεύεσθαι Ἀθηναίους κατὰ τὰ πάτρια* (Andok. I 83).

der ‚Dreissig‘ zum Tode verurteilt wurden¹⁾. Sie schlossen also wohl unmittelbar aneinander an?

Um das zu entscheiden, müssen wir versuchen die Zeit der Einsetzung der Dreissig unabhängig von Lysias festzustellen. Die Frage hat Blanck a. O. nochmals eingehend untersucht und kommt zu dem auch von mir (Kleinas. Stud. 1892 28 f.) verteidigten Ergebnisse (28. 79 f.), dass die ‚Dreissig‘ gegen Ende des Sommers gewählt seien, also frühestens Ende August, wahrscheinlicher September 404. Die Andeutungen, die wir aus dem Regiment der ‚Dreissig‘ in Athen selbst erhalten, stimmen damit überein. Am 12. Boedromion (4. Okt.) 403 erfolgte die allgemeine Aussöhnung der Bürgerschaft Athens (Plut. de glor. Athen. S. 349 f.). Acht Monate dauerte die Schreckenherrschaft der ‚Dreissig‘ bis zum Tode des Kritias, und Kritias selbst fiel wahrscheinlich im fünften Monat vor dem Ausgleich²⁾. Damit kommen wir für den Beginn der Herrschaft der ‚Dreissig‘ auch etwa auf den September 404, den attischen Metageitnion.

Das attische Jahr 405/4 ging Anfang Juli zu Ende, also zwei Monate vorher. Wer führte damals die Regierung? Von einer Verlängerung der Amtstätigkeit der Bule des vorhergehenden Jahres ist ebensowenig die Rede wie von einer Verkürzung (s. o.), diese bestand also, soweit wir feststellen können, nicht mehr. Und doch gab es eine Regierung, denn nach attischer Lokaltradition wurden die ‚Dreissig‘ unter einem neuen eponymen Archon Pythodoros gewählt, wahrschein-

¹⁾ Lys. XIII 35. 51; vgl. Xen. II 3, 11. Aristot. *Αθ. π.* 35, 1. Diod. XIV 3, 2.

²⁾ Die achtmonatliche Herrschaft b. Xen. II 4, 21. Das von Kritias' Ende handelnde Fragment 123 des Philochoros in Schol. Aristoph. Plut. 1146 ist leider verderbt (s. Carl Müller z. d. St.). Der überlieferte Text *πέμπτω ἔτει ὕστερον τῆς Θρασυβούλου γενομένης Κριτίας ἐν Πειραιεὶ τελευτᾷ* bedarf der Ergänzung. Ed. Meyer Gesch. V 39 A. schlägt vor: *πέμπτω <μηνὶ> ὕστερον τῆς Θρασυβούλου <καθόδου εἰς Φυλὴν* od. ähnl. > *Κριτίας ἐν Πειραιεὶ τελευτᾷ*. Mir scheint die Einsetzung des ‚Monats‘ statt des ‚Jahres‘ durch die erläuterte Stelle selbst und durch die allgemeinen hier behandelten Zeitverhältnisse zwingend. Sonst aber weit wahrscheinlicher ein Text wie etwa der folgende: *πέμπτω (μηνὶ) ὕστερον τῆς <μάχης τῆς κατὰ> Θρασυβούλου γενομένης, <ἐν ᾗ> Κριτίας ἐν Πειραιεὶ τελευτᾷ*. — Darauf hinzuweisen ist auch, dass der Interpolator in Xenophons Hellenika III 3, 4 anscheinend aus guter Überlieferung die Wahl der ‚Dreissig‘ ungefähr in die Zeit der Sonnenfinsternis vom 4. September 404 verlegte.

lich war es Pythodoros des Polyzelos Sohn aus Anaphlystos, der bei der Verfassungsveränderung der ‚Vierhundert‘ den entscheidenden Antrag gestellt hatte und selbst Mitglied der ‚Vierhundert‘ gewesen war¹⁾. Wenn ihn später ein Teil der Überlieferung nicht anerkannte, weil er ‚in der Oligarchie gewählt sei‘ und das Jahr 404/3 als Jahr der ‚Anarchie‘ zählte, so ändert das nichts an seinem Vorhandensein zu der angegebenen Zeit²⁾.

Es sind also spätestens am Beginn des neuen attischen Jahres 404/3 Archonten eingesetzt worden, in welcher Weise, ist nicht bekannt. Wir wissen auch nicht, ob man nur die Archonten, etwa gar nur einen Archonten, bestellt hat, oder auch noch andere Beamte. Nur dass kein neuer Rat erlost wurde, steht fest (s. o.). Wer übernahm dann dessen Befugnisse? Es musste doch die Möglichkeit bestehen, das Volk zu berufen, das rechtlich noch souverän war, es mussten die für das Volk bestimmten Anträge vorberaten und formuliert werden. Hier greift unmittelbar die S. 256 f. angeführte Lysiasstelle über die Wahl der fünf Ephoren ein — bei der Wahl besteht noch die alte Demokratie (§ 43) — und gibt auf diese Fragen eine vollauf befriedigende Antwort. Die Notwendigkeit, dass nach Ablauf des alten Jahres 405/4 vorübergehend eine ähnliche Behörde, wie wir sie hier geschildert finden, geschaffen wurde, liegt also vor. Es fragt sich nur, spricht etwas Entscheidendes dagegen, dass gerade diese ‚Ephoren‘ eine wirkliche Behörde waren und passte sie auch als ausserordentliche Behörde in die attische Verfassung der Zeit.

Dass die ‚Ephoren‘ schon in ihrer Einführung bei Lysias, der sie eigentlich von vornherein als Parteiausschuss ange-

¹⁾ Aristot. *Ἀθ. π.* 35, 1. ‚Xenophon‘ II 3, 1. B. Keil Anon. Argentin. 76, 24, vgl. 65 f. Die Gleichsetzung mit Pythodoros von Anaphlystos ist nicht unmittelbar bezeugt, aber aus inneren Gründen nahezu sicher, vgl. Kirchner, *Prosop. Att.* Nr. 12389. 12412.

²⁾ Diod. XIV 3, 1, vgl. ‚Xen.‘ Anon. Argentin. a. O. Wenig glücklich ist der von J. Beloch zuerst *Philol.* XLIII 1884 281 entwickelte Einwand, obwohl er sich mehrfach darauf beruft: Pythodoros könne wegen des später gegen ihn erhobenen Vorwurfes erst von den ‚Dreissig‘ gewählt sein. Er überschätzt dabei das Zeugnis des Xenophoninterpolators und berücksichtigt nicht die Möglichkeit, dass auch schon vor den Dreissig ‚anarchische‘ oder ‚oligarchische‘ Verhältnisse geherrscht haben können, die man später einfach mit der Herrschaft der ‚Dreissig‘ verschmolz.

sehen wissen will, doch im Grunde als Behörde bezeichnet werden, hat überzeugend zuletzt mit vollem Rechte A. Boerner, *de rebus a Graecis 410—403 gestis etc.* 75 ff. hervorgehoben. Der Gegensatz, sie seien (dem Namen nach) Sammler der Bürgerschaft, (in Wirklichkeit) Häupter der Verschworenen gewesen, lässt sich gar nicht anders verstehen, als dass hier ein Amtstitel einer Parteicharakteristik gegenübergestellt wird. Als ‚unwiderleglichen‘ Beweis hat man dagegen vorgebracht (zuletzt: E. Meyer G. d. A. V 19 A.), dass der Redner, um die Zugehörigkeit des von ihm bekämpften Eratosthenes zu den fünf Ephoren darzutun, nicht seine Kollegen von damals anführt, das könne er nicht, sondern nur Leute, die von Eratosthenes selbst die Mitteilung gehört hätten, dass er bei den Ephoren gewesen sei. Mir erscheint der Grund in keiner Weise überzeugend. Dass Lysias nicht die Genossen des Eratosthenes als Zeugen beibringen konnte, erklärt sich doch ohne weiteres daraus, dass diese aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr lebten, wie Kritias, der einzige ‚Ephor‘, den wir sonst kennen; es waren wohl wie Pythodoros und Kritias durchweg Häupter der oligarchischen Partei, vielleicht sogar spätere Mitglieder der ‚Dreissig‘ — oder, wenn sie lebten — die Rede ist vielleicht noch 403 oder wenig später gehalten worden —, Leute, die in dem bis 401 bestehenden Sonderstaat der ‚Dreissig‘ in Eleusis Zuflucht gefunden hatten. Dass die grosse Masse der Bürgerschaft vom Jahre 404 die Wahl der Ephoren mitangesehen oder dabei mitgewirkt hatte, dass also aus den Heliasten, vor denen der Eratosthenesprozess spielte, sich ohne weiteres hätten Zeugen beschaffen lassen, können wir nicht behaupten, da wir eben nicht wissen, auf welche Weise die ‚Ephoren‘ ausgewählt worden sind. Und wie viele von dem Heliastenkollegium stammten aus der Bürgerschaft, die etwa bei der Ephorenwahl beteiligt gewesen war? Schliesslich muss man erwägen, wie stark die damals berufenen Richter noch unter dem Eindruck des grossen Ausgleiches vom Herbst 403 stehen mussten, in dem beschworen war, dass man nicht mit einer Anklage auf die Vergangenheit zurückgreifen wollte (*μησιμαχεῖν*).

Nein, dieser ‚unwiderlegliche‘ Beweis hat auch nicht das geringste Gewicht, und andere ernstlich zu erwägende hat man auch schon früher nicht beibringen können. Etwas ganz anderes ist es, ob auf die Wahl der Ephoren die Hetärien

und die mit ihnen zusammengehenden Gemässigten nicht in der Tat einen entscheidenden Einfluss ausgeübt haben, wie es schon der Name *ἔφοροι* andeutet. Ob dieser, oder der andere *συναγωγεῖς* der amtliche Name war, ist nicht auszumachen; zunächst möchte man das zweite annehmen. Zweifellos war aber einer amtlich.

Ein solcher bevollmächtigter Fünferausschuss ist auch in dem Athen des V. Jahrhunderts durchaus nichts Ungewöhnliches. Und damit beantwortet sich die zweite Vorfrage für die Möglichkeit, dass die Ephoren Beamte waren¹⁾. Im gesamten Griechenland hat man zu allen Zeiten die Fünferausschüsse im auswärtigen Verkehr bei Schiedsgerichten und dergl. wegen ihrer passenden Zahl, nicht zu klein und nicht zu gross, gern gewählt. In Athen begegnen sie in der ordentlichen Beamtenschaft seit der Zehnphylenordnung des Kleisthenes nicht selten als Teilkommissionen in der Polizeiverwaltung, wie bei den Astynomen, Metronomen, Sitophylakes (je 5 in der Stadt und 5 im Peiraieus), oder als Sammelkommissionen für je zwei Phylen wie bei den Hodopoiioi, den Eisagogeis, wohl auch bei den Synegoroi des Volks zur Verteidigung der alten Gesetze gegen neue Gesetzesvorschläge. Einen bevollmächtigten Fünferausschuss hatte, soviel wir wissen, zuerst bei den Verhandlungen über die Einsetzung des Rates der ‚Vierhundert‘ im Jahre 411, der damalige Hauptführer der Oligarchen Peisandros von Acharnai vorgeschlagen (Thuk. VIII 67, 3. 68, 1): nach Aufhebung aller bisher bestehenden Ämter, Wahl von fünf Proedroi, die hundert Männer auslesen, von denen jeder wieder drei bestimmt. So soll der Rat der ‚Vierhundert‘ gebildet werden. Freilich drang Peisandros mit seinem Vorschlage nicht durch (vgl. meine Bemerkungen Rhein. Mus. LXII 1907 302), aber die Anregung war gegeben. Dass man auf sie zurückgriff, mag mit durch Angleichung dieser Oberbehörde an die fünf spartanischen Ephoren veranlasst worden sein.

Die Voraussetzungen, die wir für den Beamtencharakter der nach dem Ablauf des alten Amtsjahres in Athen auf-

¹⁾ Deshalb lässt sich auch nicht entscheiden, ob ihre Zahl etwa den Anlass gegeben hat, sie mit dem spartanischen Ephorenkollegium zu gleichen, oder ob der Name ‚Ephoren‘ gleich bei der Ernennung gegeben wurde.

tretenden Ephoren brauchen, sind damit sämtlich erfüllt. Und so gewinnen wir für die Monate zwischen dem Abgang der alten Behörden und der Einsetzung der ‚Dreissig‘ wirklich eine Verfassung in Athen, wie sie durchaus notwendig war, auch wenn man sich über den Begriff der Verfassung der Väter noch erbittert hin- und herstritt. Sie bildet nur ein ganz gleichartiges Glied in den zahlreichen Versuchsverfassungen am Ende des V. Jahrhunderts und schliesst geradezu eine Lücke. Es war auch durchaus begreiflich, wenn bei der Einsetzung der ‚Dreissig‘, die eben die väterliche Verfassung wieder schaffen sollten, die bis dahin leitenden ‚Ephoren‘ für die Zusammensetzung des neuen Ausschusses entscheidend mitwirkten (Lys. XII 76).

Wie bei den ‚Vierhundert‘ und bei den ‚Dreissig‘ ist aber streng zu scheiden zwischen den Erwartungen, mit denen man die fünf ‚Bürgersammler‘ einsetzte und deren schliesslicher Tätigkeit, die diese Erwartungen schwer enttäuschte. Deshalb haben auch Lysias' Worte (XII 43): ‚als noch die Demokratie vorhanden war, als man mit dem Umsturz begann‘ einen unmittelbaren zeitlichen Wert. Noch unter der alten Regierung vor dem 1. Hekatombaion 404 ist anscheinend vom Volke der Beschluss gefasst worden, vorläufig die Hauptämter nicht zu besetzen, sondern nur aus Vertrauensmännern der Gemässigten und der Oligarchen einen Fünferausschuss für die Berufung des souveränen Volkes zu schaffen, bis man sich über die Form der ‚väterlichen Verfassung‘ geeinigt haben würde. Gerade diese unbestimmte Befehlsgewalt gab dem Ausschuss die Gelegenheit, seine Befugnisse zu erweitern und zu überschreiten. Er machte sich sofort, gestützt auf die bewaffnete Ritterschaft und ihre Oberoffiziere die Phylarchen, die die wichtigsten Punkte besetzten, zum Herrn der Stadt. Nach seinem Willen wurde der neue Archon Pythodoros, ein ausgesprochener Oligarch, und andere Beamte eingesetzt. Endlich trennten sich aber die verschiedenen Elemente, aus denen der Ausschuss bestand, Gemässigte und Oligarchen, man konnte sich über die Zukunftsverfassung nicht einigen. Da riefen die Oligarchen Lysander, mit dem sie ständig in Fühlung gestanden hatten, herbei. Er kam, nachdem er eben die letzte Stadt, die noch gegen Sparta kämpfte, Samos, erobert und dort einen oligarchischen Zehnerausschuss mit einer lakedaemonischen Garnison eingesetzt hatte. In seiner

Anwesenheit und unter seinem Druck wurden nun in Athen die ‚Dreissig‘ gewählt.

So kommen alle Nachrichten, die wir über die Tätigkeit der fünf ‚Ephoren‘ in Athen haben, gleichmässig zusammen. Die ‚Ephoren‘ sind also vom Juli bis zum September 404 im Amt gewesen. Wir verstehen auch, weshalb ein Teil der Überlieferung den durch sie bestimmten Archon Pythodoros als in der Oligarchie gewählt bezeichnete, und darum nicht anerkannte, weshalb ein anderer Teil die ‚Dreissig‘ unter dem Archon Pythodoros eingesetzt werden liess.

Auch die ‚Dreissig‘ haben der hart geprüften Stadt nicht den inneren Frieden gebracht, weil wie unter den ‚Vierhundert‘ und unter den ‚Ephoren‘ in diesem Ausschuss sehr bald die eigentlich treibenden und führenden oligarchischen Elemente über die mit ihnen verbundene Partei der Gemässigten die Oberhand gewannen. Erst nach erneuten schweren Prüfungen und Opfern ist im Herbst 403 Athen die erträumte väterliche Verfassung durch den damals gewählten Zwanzigerausschuss in Verbindung mit der neu erlostem Bule und einer besonderen für die Gesetzeserneuerung gewählten Geschworenenschaft zuteil geworden.

Jena.

W. Judeich.